

Verwaltungshandbuch – Teil 1

A-Rundschreiben

1. Hochschulrechtliche Ordnungen

1.2 Satzungen

Veröffentlicht am 18.11.2011

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das *Zentrum für Sozialweltforschung und Methodenentwicklung (ZSM)* an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften (FGSE) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Auf der Grundlage von § 79 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29. September 2004 (MBI. LSA S. 560), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 16. April 2008 (MBI. LSA S. 332), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 21. September 2011 die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZSM beschlossen, die in der folgenden Fassung bekannt gemacht wird:

Präambel

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Rechtsstellung, die Organisationsstrukturen und die Aufgaben des *Zentrums für Sozialweltforschung und Methodenentwicklung* an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, nachfolgend ZSM genannt. Das ZSM unterstützt und betreut Forschungsaktivitäten in Gesundheits-, Berufs-, Bildungs- und Sozialwissenschaft sowie thematisch verwandten Bereichen. Es unterstützt und organisiert im postgradualen Bereich die für diese inhaltlichen Bereiche einschlägigen Lehrangebote.

Das ZSM ist eine konsequente Weiterentwicklung bestehender institutioneller Einrichtungen an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften: 1998 ist mit Beschluss der Fakultät (1. September 1998) das *Zentrum für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung (ZBBS)* gegründet worden. Als Resultat der Konsolidierung und Konkretisierung der Forschung in den Bereichen Gesundheit, Profession und Medien erfolgte im Mai 2008 eine Erweiterung und Umbenennung in *Zentrum für Sozialweltforschung und Methodenentwicklung (ZSM)*. In der jetzigen Form wird die Organisation von Dienstleistungen für die Forschungsbereiche Sozialweltforschung und Methodenentwicklung sowie für die Lehre im postgradualen Bereich professionalisiert.

§ 1 Rechtsstellung

Das ZSM ist eine aus Drittmitteln sowie aus Einnahmen, die aus Dienstleistungen erzielt werden, finanzierte Betriebseinheit der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit Dienstleistungscharakter für Lehre und Forschung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZSM führt in regelmäßigen Abständen Tagungen durch. Hierzu gehören (a) der internationale Methodenworkshop zur qualitativen Bildungs- und Sozialforschung. Der Methodenworkshop wird seit 1996 jährlich durchgeführt und richtet sich an Promovierende, die mit Methoden der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung arbeiten, (b) die jährlich stattfindende NachwuchsforscherInnen-Tagung, die seit 2008 jährlich durchgeführt wird und sich an Promovierende im fortgeschrittenen Stadium wendet, (c) das Magdeburger Theorieforum Medienbildung, das seit 2007 mit der Sektion Medienpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft kooperiert.
- (2) Zur Unterstützung der Lehre im postgradualen Bereich führt das ZSM bundesweit ausgeschriebene Workshops zur quantitativen und qualitativen Methodenausbildung und -weiterentwicklung durch, insbesondere in den Bereichen der Gesundheits-, Berufsbildungs-, Bildungs- und Sozialforschung.
- (3) Das ZSM unterstützt die Einwerbung und Verwaltung von Drittmittelprojekten in den o.g. Forschungsbereichen. Besonderer Wert wird auf die methodische und strategische Beratung der Antragsteller gelegt.
- (4) Das ZSM koordiniert und unterstützt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Angebote in der postgradualen Lehre durch Mentoren. Diese Angebote beziehen sich derzeit auf die beiden Promotionsstudiengänge *Qualitative Bildungs- und Sozialforschung* sowie *Berufsbildung und Personalentwicklung*.
- (5) Das ZSM unterstützt Forschungsarbeiten, insbesondere Promotionen und Habilitationen, die in den Bereichen Gesundheits-, Berufs-, Bildungs- und Sozialwissenschaften durchgeführt werden.
- (6) Das ZSM unterstützt die Herausgabe der 1999 gegründeten *Zeitschrift für Qualitative Forschung (ZQF)*. Die Zeitschrift verfügt über einen internationalen wissenschaftlichen Beirat und arbeitet auf der Basis von Peer Reviews.
- (7) Das ZSM unterstützt aktiv durch Entwicklung von Curricula, insbesondere in den Bereichen der quantitativen und qualitativen Methodenausbildung, die Lehre in der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.

§ 3 Vorstand

- (1) Das ZSM wird von einem Gremium geleitet, welches aus vier Professoren bzw. Professorinnen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (incl. der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden) sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichem Mitarbeiter besteht. Die Forschungsbereiche Gesundheits-, Berufs-, Bildungs- und Sozialwissenschaft sollen dabei möglichst vertreten sein. Der Vorstand einschließlich der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt unter Leitung des/der Vorsitzenden die laufenden Geschäfte. Der/die Vorsitzende vertritt das ZSM nach außen.
- (3) Der Vorstand beschließt über Anträge auf Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand führt mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Kooperationspartner (außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen oder Hochschulen) des ZMS werden, die im Sinne des Zentrums Lehr- und/oder Forschungsvorhaben durchführen.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Mitglieder tragen die Aktivitäten des Zentrums und wirken an der Umsetzung der Ziele mit.
- (4) Die Mitgliederversammlung schlägt dem Fakultätsrat den Vorstand sowie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Wahl vor.

§ 5 Kooperationspartner

- (1) Die Umsetzung der Aufgaben des ZSM kann in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, z. B. Fachhochschulen, erfolgen.
- (2) Über die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Nutzungsberechtigung

- (1) Berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen sind Mitglieder sowie Kooperationspartner des ZSM. Über die Inanspruchnahme der Leistungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Das ZSM erfüllt seine Aufgaben, indem die Mitglieder aktiv einbezogen werden. Sie sind maßgeblich daran beteiligt, die in § 2 genannten Ziele umzusetzen. Ihnen obliegt es, an der Organisation von Tagungen, der postgradualen Lehre und Bildung, der Einwerbung von Drittmitteln sowie an den Publikationsorganen mitzuwirken.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft nach § 79 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA anzuzeigen.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rats der Fakultät Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 6. Juli 2011 und des Beschlusses des Senats vom 21. September 2011.

Verantwortlich für die Ausfertigung: Dr. Ortlepp

Genehmigt durch das Rektorat: